



Stand: 13.09.2021

Liebe Verantwortliche in unserer LGV-Gemeinden und –Gemeinschaften,

in Baden-Württemberg gilt eine Stufenregelung:

### **Stufe 1: BASIS-Stufe**

Diese gilt von Null bis zur Warnstufe.

### **Stufe 2: WARN-Stufe**

Diese wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 8,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.

Die Warnstufe kann landesweit evtl. schnell wieder auf die „Basisstufe“ zurückgehen, wenn die Werte entsprechend sinken.

### **Stufe 3: ALARM-Stufe**

Diese dritte Stufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von „390“ erreicht oder überschreitet.

Die Alarmstufe kann landesweit evtl. schnell wieder auf die „Warnstufe“ zurückgehen, wenn die Werte entsprechend sinken.

**Die Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg schreibt in vielen Bereichen die 3G-Regel vor: Vollständig Geimpft oder Genesen oder Getestet (Schnelltest, max. 24 Std. her).**

## **Wichtig: Religiöse Veranstaltungen sind von der 3G-Regel ausgenommen!**

### **Ohne 3G gilt im LGV für:**

- (1) Veranstaltungen mit Verkündigung, gemeinsamen Singen und Gebet (Gottesdienste, Lobpreisgottesdienste, Bibelstunden, Gesprächskreise, Hauskreise, GenerationPlus, Themenabende u. a.)
- (2) Leitungskreise, Arbeitertreffen, Bezirksvertreterversammlungen, Mitgliederversammlungen, sonstige Vorbereitungssitzungen für religiöse Veranstaltungen.
- (3) **Private Treffen können mit einer abgeschlossenen „privaten Nutzungsvereinbarung“ im Gemeindezentrum stattfinden. Für private Veranstaltungen gibt es in der Landesverordnung keine Vorgaben! (Bsp.: Trauerkaffee nach einer Beerdigung u. a.). Bei Unklarheiten bitte nachfragen: [Klaus.Ehrenfeuchter@lgv.org](mailto:Klaus.Ehrenfeuchter@lgv.org) – Tel. 07051-9621536.**

### **Bei diesen Veranstaltungen ohne 3G gilt aber:**

- Maskenpflicht ab 6 Jahren im gesamten Gebäude, Raum und am Sitzplatz. Im Freien kann die Maske abgenommen werden, wenn Abstand zwischen Personen gehalten werden kann.
- Der Raum muss alle 30min. stoßgelüftet werden.
- Es gibt weiterhin Desinfektionsstationen ([siehe WORD-Datei für das Schutzkonzept](#)).
- Abstandsregel von 1,50m muss eingehalten werden. Personen aus einem Haushalt oder nicht zusammenlebende Paare dürfen zusammensitzen. Ansonsten hat der Gesetzgeber nicht weiter definiert, wer zusammensitzen darf.

**LGV-Regel:** Da viele Personen 3G erfüllen, können im LGV weiterhin Sitzreihen von bis zu 10 Personen gestellt werden! Zur nächsten Reihe dann wieder 1,50m Abstand.

- **Sonderregel:** Die Ev. Kirche Württemberg erlaubt für private Feiern 25 Personen. Wenn diese vorher im Gottesdienst sind, können sie dort zusammensitzen. Das gilt z. B. für Segnungen, Taufen u. a. Dies ist auch im LGV möglich!
- Die Teilnehmenden müssen weiterhin schriftlich erfasst werden (Name, Anschrift, Tel.). Dies kann wie bisher durch Listen geschehen oder durch einen QR-Code, der mit der Luca-App eingescannt werden kann. [HIER](#) die Anleitung, um einen Luca-App-Code fürs Handy zu erstellen.



- Private Feiern sind in Gruppen von bis zu 500 Personen – ohne Mindestabstand - möglich. Hauskreise können daher privat zusammenkommen.
- Unser Schutzkonzept muss nicht mehr einer Behörde gemeldet werden. Fragt eine Behörde jedoch danach, muss es vorgelegt werden.
- Bitte ein **Schutzkonzept** erstellen in dem alle Gemeindeveranstaltungen aufgeführt sind. Die [WORD-Datei kann HIER](#) heruntergeladen werden. Das Schutzkonzept bitte gut sichtbar im Gemeindezentrum aushängen!

### **Für uns als LGV-Gemeinden/Gemeinschaften gelten die 3G-Regeln in der Basis-Stufe für folgende Veranstaltungen:**

- Gemeinsame Mahlzeiten (Mittagessen, Kaffeetrinken, Bistro, Frauenfrühstück, Männervesper, Stehkaffee u. a.)
- Spielstraßen bei Gemeindefesten. Schüler gelten als getestet.
- Alle sonstigen Veranstaltungen, die keine Verkündigung, geistlichen Impuls oder gemeinsames Singen und Gebet beinhalten.
- **Finden Mahlzeiten ausschließlich im Freien statt und besteht wettermäßig kein Regen-/Sturm-Risiko, müssen keine 3G-Regeln angewendet werden. Sobald aber nicht klar ist, ob das im Freien geplante Essen doch ins Haus verlagert werden muss, muss vorsichtshalber 3G angewendet werden.**
- **Noch was zur Klarstellung:** Essen und Getränke dürfen drinnen abholt werden. Wenn sie draußen gegessen und getrunken werden, gilt dies als Verpflegung draußen – ohne 3G.

**Wichtig:** Diese Veranstaltungen mit 3G müssen keiner Behörde mehr gemeldet werden. Aber es braucht ein Schutzkonzept, das auf Verlangen einer Behörde vorgezeigt werden muss.

Es gilt auch hier die **Maskenpflicht ab 6 Jahren** im gesamten Gebäude und Raum. Am Sitzplatz wird während der Essenszeit die Maske abgenommen.

Im Freien kann die Maske abgenommen werden, außer wenn Abstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann.

**Wer nicht geimpft ist und nicht Corona hatte und genesen ist, muss sich bei 3G-Veranstaltungen testen lassen. Dies ist – laut Verordnung von Baden-Württemberg – folgendermaßen möglich:**

- Vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters. Am besten eine Ecke vor oder im Eingangsbereich des Gemeindezentrums einrichten, wo sich Leute selber testen können. Dazu gerne die Schnelltests aus den Supermärkten verwenden. Sie sind inzwischen sehr günstig zu kaufen (1 Euro / pro Test – es ist möglich, dass sie im Oktober wieder teurer werden!). Wichtig ist, dass die Leute 20min. vorher kommen, um das Testergebnis abzuwarten. Bevor das Testergebnis nicht vorliegt, darf keiner zu der Veranstaltung reingelassen werden! (Bei einem positiven Testergebnis muss ein PCR-Test durchgeführt werden!)
- Öffentliche Corona-Teststation. Diese sind nur noch bis 10. Oktober kostenlos, dann müssen sie (vermutlich teuer) bezahlt werden.
- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

**Wichtig:**

- Alle Schüler im Präsenzunterricht müssen zweimal die Woche einen Schnelltest machen der 60 Std. gilt. Deshalb erfüllen sie bei uns bereits 3G und müssen nicht mehr getestet werden!



Stand: 13.09.2021

- Der Schnelltest, der in einer unserer Veranstaltungen gemacht wird, gilt nur für unsere Veranstaltung und kann nicht für eine andere Veranstaltung mitverwendet werden! Dazu bräuchte es einen öffentlichen Schnelltest!

Alle Teilnehmenden müssen weiterhin registriert werden. Die Listen müssen 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet werden.

Dies kann wie bisher durch Listen geschehen oder durch einen QR-Code, der mit der Luca-App eingescannt werden kann. [HIER](#) die Anleitung, um einen LucaApp-Code zu erstellen.

### **Fürs gemeinsame Essen gilt folgendes Hygienekonzept:**

- Ausgabe **NUR** an Personen die 3G erfüllen: **Geimpft** oder **Genesen** oder **Getestet**. **Das gilt im LGV für drinnen!** Dies muss kontrolliert werden!!! Man kann Leuten ein Bändchen geben, damit man an der Essensausgabe sieht, dass sie 3G erfüllen.
- Am Sitzplatz darf die Maske abgenommen werden während der Essenszeit. Ansonsten ist in Räumen Maskenpflicht und im Freien dort, wo der Mindestabstand 1,50m nicht eingehalten werden kann.
- **Finden Mahlzeiten ausschließlich im Freien statt und besteht wettermäßig kein Regen-/Sturm-Risiko, müssen keine 3G-Regeln angewendet werden. Sobald aber nicht klar ist, ob das im Freien geplante Essen doch ins Haus verlagert werden muss, muss vorsichtshalber 3G angewendet werden.**

### **Modell 1: Essen wird ausgegeben**

Dazu wird das Essen von Mitarbeitenden ausgegeben. Diese haben Schutzhandschuhe an und tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Die Ausgebenden müssen die 3G Vorgaben erfüllen.

### **Modell 2: Buffet mit Selbstbedienung**

Bevor man ans Buffet geht, muss jede(r) seine Hände bei jedem Buffetgang (!) neu desinfizieren und kann dann die Bestecke verwenden, um sich Essen selber vom Buffet zu nehmen.

Man kann auch Einmal-Handschuhe für jeden verwenden, aber das kann eher kompliziert werden.

### **Sonstige Hinweise:**

1. Betreffs **Livestreaming von Gottesdiensten mit Liedrechten** wurde die Vereinbarung mit der VG-Musikedition auf 31.12.2021 verlängert.

#### **VG Musikedition**

Die Sonderregelung zur Nutzung von Noten & Liedtexten der VG Musikedition in Livestreams & Onlinevideos wird bis zum 31.12.2021 verlängert.

Die bisherige „72 Stunden Regelung“ besteht nicht mehr: Videos mit Noten / Liedtexten können - vorerst bis zum 31.12.2021 - online bleiben.

[HIER](#) die Liste der Verlage, die zur VG-Musikedition gehören und deren Lieder in diese Sonderregelung fallen.

[HIER](#) die EKD-Seite, die noch mehr Infos zu diesem Thema bietet.

Bevor Ihr als Gemeinde irgendwelche Verträge abschließt, bitte mit [Ruediger.Daub@lgv.org](mailto:Ruediger.Daub@lgv.org) Kontakt aufnehmen, um unnötige Kosten zu vermeiden.

**Vorsicht:** Ein Bereitstellen von Downloads einzelner Lieder ist weiterhin NICHT erlaubt – sondern nur die Einbindung in die Videos.

2. **Für Kinderstunden, Jungschargruppen, Teen- und Jugendkreise sowie Studi-EC-Gruppen gilt das Schutzkonzept vom SWD-EC für EC-Gruppen und Nicht-EC-Gruppen im LGV.** Es kann [HIER](#) heruntergeladen werden. EC-Gruppen in LGV-Gebäuden schicken es an den SWD-EC und an den LGV. Nicht-EC-Gruppen schicken es nur an den LGV: [Klaus.Ehrenfeuchter@lgv.org](mailto:Klaus.Ehrenfeuchter@lgv.org)  
**Kindergottesdienst und Kinderprogramm (während religiöser Veranstaltungen)** findet weiter im Präsenz-Modus statt.



**Bei Kleinkind-Gruppen mit Erziehungsberechtigten sollten die Erwachsenen keine Maske tragen, weil Kleinkinder ein Gesicht sehen müssen.** Wir empfehlen, dass die beteiligten Erwachsenen sich an die 3G-Regeln (mit Schnelltests für Ungeimpfte) halten.

Für **Kinder- und Jugendfreizeiten** gilt das Schutzkonzept vom SWD-EC [HIER Download!](#)

3. **Musikalischer Einzel- und Gruppenunterricht** braucht ein Schutzkonzept. Schulkinder gelten als getestet. Ab 6 Jahren müssen Kinder Maske tragen. Bei mehreren Kindern im Raum ist der Mindestabstand einzuhalten.
4. **Hausbesuche und Seelsorge**  
Bitte vorher anrufen - keine spontanen Besuche! - um abzuklären, ob ein Besuch erwünscht ist.
5. **Abendmahl** kann in einem oder mehreren Gottesdienst(en) oder einem speziellen Abendmahls-gottesdienst gefeiert werden. Abendmahl wird möglichst mit Zange (Brot) und Wein/Saft (in kleinen Kelchen) von 1-2 Personen mit Schutzhandschuhen und Mund-Nasen-Bedeckung ausgeteilt.

Herzlicher Segensgruß, auch von Rüdiger Daub,  
Klaus Ehrenfeuchter

---

### **Klaus Ehrenfeuchter**

Vorstand – Leiter Gemeinde-/Gemeinschaftsarbeit - Corona-Schutzbeauftragter im LGV

Geschäftsstelle: Liobastraße 11, 75378 Bad Liebenzell; Tel.: 07052 40891-0

Fax: 07052 40891-19 Mail: [info@lgv.org](mailto:info@lgv.org) Internet: [www.lgv.org](http://www.lgv.org)

Homeoffice: Bergstraße 10, 75365 Calw-Spindlershof, Tel.: 07051-9621536

Mail: [Klaus.Ehrenfeuchter@lgv.org](mailto:Klaus.Ehrenfeuchter@lgv.org)